

FDP Fraktion im Regionalrat Köln · Frankenwerft 35 · 50667 Köln

An die Geschäftsstelle des  
Regionalrats der  
Bezirksregierung Köln  
z.H. Frau Müller  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Müller,

Ort, 16. März 2016

hiermit stellen wir gemäß §12 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung der Verkehrskommission:

**Jörn Freynick**  
Fraktionsgeschäftsführer

j.freynick@fdp-regionalrat-koeln.de  
www.fdp-regionalrat-koeln.de

FDP Fraktion im Regionalrat  
Köln  
Frankenwerft 35  
50667 Köln

T: 0221 25 37-26  
F: 0221 25 37 24

## Leerrohre

Die Bezirksregierung soll der Kommission darstellen, in wieweit der nachträgliche Einbau von Leitungen in das bestehende Straßennetz vermieden werden kann.

Daher fragen wir:

1. Kann im Rahmen von Planvereinbarungen sicher gestellt werden, dass alle Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen rechtzeitig ihre geplanten Leitungsverlegungen im Zeitraum des Straßenbaues auch durchführen?
2. Ist es möglich, dass der Straßenbaulastträger bereits während des Straßenbaues Leerrohre für die verschiedenen Netzbetreiber für Breitband- oder Glasfaserkabel (Telekom, Unitymedia, Netcologne usw.) oder gar für Koordinationskabel der LSA verlegt und anschließend eine entsprechende Gebühr/ Kostenerstattung verlangt?
3. Gibt es bei den Straßenbaulastträgern eine sogenannte Meldestelle bzw. Genehmigungsabteilung für Aufgrabungen?
4. Werden bei Aufbrüchen durch Netzbetreiber o.a. Kontrollen der Verdichtung durchgeführt, um spätere Absackungen zu vermeiden?
5. Welchen Richtlinien / Empfehlungen seitens der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen für Aufgrabungen und deren Wiederherstellung gibt es?

## Begründung:

Durch Netzbetreiber sowie andere Versorgungsträger werden häufig, in gerade neugebauten- bzw. sanierten Straßen der verschiedenen Baulastträger Leitungen verlegt. Hierbei wird die frisch aufgebrachte Asphaltdecke zerstört und das Gefüge verschlechtert, da die Nähte zwischen vorhandenen Aufgrabungen selten ordentlich verbunden werden. Durch Eindringen von Niederschlag und bei Frost werden diese Fahrbahndecken zerstört und wertvolle Infrastrukturen beeinträchtigt. Da diese Schäden meistens nach Ablauf der Gewährleistung gem. VOB erfolgen werden diese Kosten der Allgemeinheit auferlegt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Reinhold Müller, Hans Ehm und Fraktion